

Sitzung vom 25. Februar 1998

**444. Anfrage (Besuchsmöglichkeiten an Festtagen in der Strafanstalt Pöschwies)**

Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, hat am 5. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Presse konnte entnommen werden, dass es den Insassen der Strafanstalt Pöschwies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, am Weihnachtstag Besuche zu empfangen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann besteht in der kantonalen Strafanstalt die Praxis des «Besuchsverbotes» am 25. Dezember?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es für eine wahrscheinlich nicht unbedeutende Zahl von Häftlingen gerade am Weihnachtstag sehr wichtig wäre, Besuche empfangen zu dürfen?
3. Teilt der Regierungsrat meine Einschätzung, dass es mittels einer sorgfältigen Planung des Schichtbetriebes über die Festtage möglich sein sollte, sowohl dem berechtigten Anspruch des Personals auf dienstfreie Tage als auch dem Bedürfnis der Insassen, an Weihnachten Besuche empfangen zu dürfen, Rechnung zu tragen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuwirken, dass die heutige Praxis im Blick auf künftige Weihnachten geändert wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Müller, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Die gegenüber normalen Wochenenden über Weihnachten seit je her äusserst geringe Anzahl von Besuchen führte schon 1988 zur Regelung, an einem der Weihnachtstage den Besuchspavillon der Strafanstalt zu schliessen. Dies geschah bis Weihnachten 1996 jeweils so, dass Besuche am 24. und 25. Dezember zugelassen wurden, jedoch nicht am 26. Dezember. An Weihnachten 1997 blieb der Besuchspavillon erstmals am 25. Dezember geschlossen und war dafür am 24. und 26. Dezember geöffnet, wobei sich für den zweiten Weihnachtstag acht Besucherinnen und Besucher angemeldet hatten. An Samstagen und Sonntagen werden sonst im Durchschnitt rund 20 Besucherinnen und Besucher empfangen.

Die Insassen der Strafanstalt können im Rahmen der dargestellten Regelung an zwei von drei Weihnachtsfesttagen Besuch empfangen, doch besteht dafür entgegen den Annahmen des Fragestellers bei den Gefangenen und ihren Angehörigen ein eher geringes Bedürfnis. Es ist daher gerechtfertigt, möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Strafanstalt die Möglichkeit zu geben, den 25. Dezember mit ihren Familien verbringen zu können und nicht wegen einer sehr geringen Zahl von Besuchen zusätzliches Personal aufzubieten. Es besteht daher kein Anlass, die geschilderte Praxis zu ändern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi